



VERWALTUNGSGERICHT DUSSELDORF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Verkündet am 22.10.2004

Ochse

Verwaltungsgerichtsangestellte als Ur-
kundsbeamtin der Geschäftsstelle

13 K 2456/04

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Frau beide
wohnhaft:

[REDACTED]
[REDACTED] Oberhausen

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

**Rechtsanwälte Schmidt und Wengenrod,
Bahnhofstraße 42, 46145 Oberhausen
Gz.: 04-10080/Schmidt/II,**

gegen

den Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen, Postfach 10 15 05, 46042 Oberhausen, Gz.:
3-2-50/Rechtsstelle

Beklagten,

w e g e n Sozialhilferechts

hat die 13. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 22. Oktober 2004

durch

Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Versteegen

Richter am Verwaltungsgericht Dr. Stappert

Richter Dr. Fiebig

ehrenamtlichen Richter Franke

ehrenamtliche Richterin Thies

für **Recht** erkannt:

Der Beklagte wird unter entsprechender teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 8 März 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. März 2004 verpflichtet, der Klägerin für die Zeit von April 2004 bis Dezember 2004 weitere Grundsicherungsleistungen ohne Berücksichtigung von Kindergeld zu gewähren.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, trägt der Beklagte.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Der Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, falls nicht zuvor der Vollstreckungsgläubiger In derselben Höhe Sicherheit leistet.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Die 1965 geborene; Klägerin ist voll erwerbsgemindert. Ihre Mutter bezieht für sie Kindergeld in Höhe von -154 Euro/monatlich. Seit Januar 2003 erhält die Klägerin vom Beklagten Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Grundsicherungsgesetz, GSiG).

Mit Bescheid vom 9. März 2004 gewährte der Beklagte der Klägerin Leistungen nach dem GSiG für die Zeit von April bis Dezember 2004. Dabei rechnete er - in Ansehung des Kindergeldes - Einkommen aus Sachbezug in Höhe von 118,50 Euro monatlich an, da ihre Mutter angegeben habe, sie zu verpflegen.

Hiergegen erhob die Klägerin Widerspruch und wandte sich gegen die Anrechnung des Einkommens, da die Verpflegung durch ihre Mutter kein Einkommen, sondern eine Unterhaltsleistung sei, die bei der Grundsicherung gerade keine Berücksichtigung finden solle. Mit Bescheid vom 29. März 2004 wies der Beklagte den Widerspruch zurück und führte zur Begründung aus: Die zugewandte Verpflegung stelle eine Sachleistung dar, die nach der Sachbezugsverordnung zu bewerten sei. Da die Klägerin aber nur über beschränkte Mittel verfüge, sei der Sachbezug mit dem im Regelsatz enthaltenen Verpflegungsanteil berechnet worden.

Die Klägerin hat am 7. April 2004 Klage erhoben, mit der sie ihr bisheriges Vorbringen ergänzt und u.a. durch den Hinweis auf mehrere Entscheidungen verschiedener Verwaltungsgerichte vertieft.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten unter entsprechender teilweiser Aufhebung des Bescheides vom 8. März 2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29. März 2004 zu verpflichten, ihr für die Zeit vor. April 2004 bis Dezember 2004 weitere Grundsicherungsleistungen, ohne Berücksichtigung von Kindergeld zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Erträgt zur Begründung im Wesentlichen vor: Kindergeld sei dann als Einkommen des Kindes anzurechnen, wenn hiermit Bedürfnisse des Kindes abgedeckt würden. Es sei nicht erforderlich, dass tatsächlich das Geld weitergegeben werde. Es genüge - wie hier - die Gewährung von entsprechendem Naturalunterhalt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsvorgänge des Beklagten ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig.

Insbesondere ist hinsichtlich des gesamten streitgegenständlichen Zeitraums ein ordnungsgemäßes Vorverfahren gemäß § 68 VwGO durchgeführt worden. Sowohl der Aus-

gangs- als auch der Widerspruchsbescheid treffen eine Regelung, die sich auf den Zeitraum von April bis Dezember 2004 erstreckt Leistungen nach dem GSiG werden nämlich durch einen Dauerverwaltungsakt bewilligt, der gemäß § 6 Satz 1 GSiG in der Regel den Zeitraum vom 1 Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres erfasst Werden Widerspruch und/oder Klage nicht auf einen bestimmten Zeitabschnitt innerhalb des vom angegriffenen Bescheid geregelten Zeitraums begrenzt, ist der gesamte Regelungszeitraum zulässiger Gegenstand des Gerichtsverfahrens.

Die Klage ist auch begründet

Die angegriffenen Bescheide sind rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten, soweit der Beklagte über das Gewährte hinausgehende Leistungen nach dem GSiG wegen der Anrechnung des im Hinblick auf die Klägerin gezahlten Kindergeldes abgelehnt hat. Die Klägerin hat für den Zeitraum von April bis Dezember 2004 einen Anspruch auf Gewährung weiterer Grundsicherungsleistungen ohne Berücksichtigung von Kindergeld (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Zwischen den Beteiligten besteht Einvernehmen, dass die Klägerin dem Grunde nach einen Anspruch auf Leistungen nach §§1 Nr. 2, 2 Abs. 1 Satz 1 GSiG hat Sie streiten lediglich um die Berücksichtigung des für die Klägerin gezahlten Kindergeldes.

Soweit der Klägerin wegen des für sie gezahlten Kindergeldes tatsächlich Unterhalt gewährt worden ist, steht dem Anspruch auf weitere Grundsicherungsleistungen nicht schon der Gedanke der Bedarfsdeckung entgegen.

So aber wohl OVG NRW, Beschluss vom 2. April 2004 - 12 B 1577/03 -

Es kann dahinstehen, ob § 2 Abs. 1 BSHG, aus dem dieser Grundsatz hergeleitet wird, im GSiG überhaupt Abwendung findet, da eine entsprechende Verweisung fehlt. Denn vor dem Hintergrund der in § 2 Abs. 1 Satz 3 GSiG zum Ausdruck gekommenen gesetzgeberischen Wertung wäre in Fällen wie dem vorliegenden grundsätzlich davon auszugehen, dass der kindergeldberechtigte Elternteil entsprechende Leistungen nur deshalb erbracht hat, weil der Grundsicherungsträger ein Eingreifen abgelehnt hat,

ebenso: VG Düsseldorf, Urteil vom 29. Juni 2004 - 22 K 8105/03 -

Zweck des GSiG ist die Sicherung des Lebensunterhalts der in § 1 des Gesetzes aufgeführten Antragsberechtigten (§ 1 GSiG), für die eine eigene soziale Leistung geschaffen werden sollte. Der Gesetzgeber wollte diesen Personenkreis aus dem Bezug von Sozial-

hilfe herausnehmen und gleichzeitig ein Instrumentarium schaffen, um die sog. verschämte Armut zu vermeiden. Zu diesem Zweck wurde § 2 Abs. 1 Satz 3 in das Gesetz eingefügt, wonach Unterhaltsansprüche der Antragsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern unberücksichtigt bleiben, wenn deren jährliches Gesamteinkommen im Sinne des § 16 SGB IV unter einem Betrag von 100.000 Euro liegt. Dem hiermit verfolgten Ziel widerspräche es, wenn man nur Unterhaltsansprüche gegenüber bisher nicht leistenden Eltern und Kindern unberücksichtigt ließe, aber bei tatsächlich gewährten Unterhaltsleistungen regelmäßig von einer Bedarfsdeckung im Umfang der erbrachten „Nothilfe“ ausginge.

Etwas Anderes könnte gelten, wenn die Einkommensgrenze des § 2 Abs, 1 Satz 3 GSIG erreicht ist oder Hinweise bzw. eindeutige Erklärungen dafür vorliegen, dass die Naturalleistungen nicht nur vorschussweise wegen der ausbleibenden Leistung des Grundsicherungsträgers erbracht werden. Hinweise darauf, dass der kindergeldberechtigter Elternteil den Lebensunterhalt der Klägerin nicht nur deshalb sichergestellt hat, weil der Grundsicherungsträger ein Eingreifen abgelehnt hat, liegen nicht vor Auch ist nicht ersichtlich, dass das Einkommen der Eltern die Grenze von 100.000 Euro erreicht,

Auch eine Anrechnung des für die Klägerin gezahlten Kindergeldes als Einkommen der Klägerin ist ausgeschlossen.

Gemäß § 3 Abs, 2 GSIG gelten für den Einsatz von Einkommen und Vermögen die §§76 bis 88 BSHG und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend- Zum Einkommen gehören nach § 76 Abs. 1 BSHG alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach dem BSHG und weiterer dort aufgezählter, hier jedoch nicht vorliegender Einkünfte.

Kindergeld stellt nach gefestigter Rechtsprechung im Sozialhilferecht Einkommen im Sinne des § 76 Abs. 1 BSHG dar. Es ist Einkommen desjenigen, dem es zusteht und dem es gewährt wird, nämlich des Kindergeldberechtigten, und damit im Regelfall - so auch hier - Einkommen eines Elternteils.

Ständige Rechtsprechung) vgl. hierzu nur: BVerwG, Urteile vom 17. Dezember 2003- 5 C 25/02K NJW 2004. 2541 f., und vom 21. Juni 2001 - 5 C 7.00 -, BVerwGE 114, 339 (340 f.); OVG NRW, Urteil vom 29. Mai 2001 - 16 A 455/01 -, FEVS 53, 273 (274 - 277) m, w. N.; OVG Koblenz, Urteil vom 23. Mal 2002 -12 A 10375/02 -, FEVS 54, 45 (46 ff.).

Es ist kein Grund ersichtlich, warum das Kindergeld im Zusammenhang mit der Gewährung von Grundsicherungsleistungen anders behandelt werden sollte. Insbesondere ist die

Anordnung der entsprechenden Anwendung der §§76 bis 88 BSHG für den Einsatz von Einkommen und Vermögen in § 3 Abs. 2 GSiG seinem Wortlaut nach eindeutig.

Vgl. hierzu nur BayVGH, Urteil vom 5. Februar 2004 - 12 BV 03.3282 -, Juris; OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 25. Februar 2004 - 3 L 386/03 -; OVG Schleswig, Beschluss vom 8. Januar 2004-2 MB 168/03 -, Juris.

Einkommen des Kindes kann das Kindergeld allenfalls werden, wenn es dem Kind mittels eines im konkreten Fall festzustellenden zweckorientierten Weitergabeaktes zugewendet wird. Für die Annahme eines solchen Zuwendungsaktes genügt es nicht, wenn das Kindergeld in eine gemeinsame Haushaltskasse fließt, aus der der notwendige Lebensunterhalt der gesamten Familie sowie sonstige Ausgaben bestritten werden. Bei dieser häufig, wenn nicht sogar regelmäßig in Familiengemeinschaften anzutreffenden Wirtschaftsweise lässt sich nicht mit der für die Feststellung von anrechenbarem Einkommen erforderlichen Bestimmtheit sagen, dass der notwendige Lebensbedarf des Kindes gerade mittels des mit Rücksicht auf das Kind gewährten Kindergeldes befriedigt wird.

Vgl. zum Sozialhilferecht BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 2003, a. a. O., das in Abkehr von seiner früheren Rechtsprechung einen solchen Zuwendungsakt nicht mehr für zulässig hält; OVG NRW, a. a. O., 276 f.; OVG Koblenz, a. a. O., 47 f.; zum Grundsicherungsrecht: OVG NRW, Beschluss vom 2. April 2004 - 12 B 1577/03 -; BayVGH, Urteil vom 5. Februar 2004 -12 BV 03.3282 -, Juris; OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 25. Februar 2004 - 3 L 386/03 -; OVG Schleswig, Beschluss vom 8. Januar 2004 -2 MB 168/03 -, Juris.

Im Fall der Klägerin ist ein zweckorientierter Zuwendungsakt, mit dem der kindergeldberechtigte Elternteil das Kindergeld im zur Entscheidung stehenden Zeitraum an sie weitergegeben hat, nicht erkennbar.

Eine solche Zuwendung kann auch nicht gemäß § 16 BSHG vermutet werden. Diese Vorschrift findet im Grundsicherungsgesetz keine Anwendung. Sie wird dort - anders als die §§76 bis 88 BSHG - nicht für unmittelbar oder entsprechend anwendbar erklärt. Eine derartige Regelung war zwar zunächst im Gesetzentwurf vorgesehen,

vgl. BT-Drs: 14/5150,8.49,

ist aber nicht in das Gesetz übernommen worden. Demnach ist auch für eine analoge Anwendung von § 16 BSHG kein Raum, da offensichtlich keine planwidrige Lücke vorliegt.

So auch BayVGH, Urteile vom 5. Februar 2004, a. a. O. und vom 9. Februar 2004 -12 B 03.2290 -, Juris; VG Düsseldorf, Urteil vom 29. Juni 2004 -22 K 8105/03-

Ebenso wenig sind die vom kindergeldberechtigten Elternteil erbrachten Unterhaltsleistungen als Einkommen, der Klägerin aus Sachbezug anzurechnen. Zu den Einkünften in Geld oder Geldeswert gemäß § 3 Abs. 2 GSiG in Verbindung mit § 76 Abs. 1 BSHG zählen

zwar auch Sachbezüge, insbesondere in Gestalt unentgeltlich zur Verfügung gestellter Unterkunft oder Kost, wie sich § 2 der Verordnung zur Durchführung des § 76 BSHG (VO zu § 76 BSHG) in Verbindung mit der Verordnung über den Wert der Sachbezüge in der Sozialversicherung (Sachbezugsverordnung - SachBezV) entnehmen lässt. In Fällen der vorliegenden Art widerspricht jedoch die Bewertung von Naturalunterhalt als Sachbezug dem Sinn und Zweck des GSiG. Denn wenn die Eltern - wie hier - nur mangels Eintretens des Grundsicherungsträgers Unterhaltsleistungen erbringen, würde die in § 2 Abs. 1 Satz 3 GSiG zum Ausdruck gekommene gesetzgeberische Wertung durch eine Anrechnung von Einkommen aus Sachbezug in Gestalt des Naturalunterhalts unterlaufen. Im Übrigen wird insoweit auf die entsprechenden Ausführungen zum Grundsatz der Bedarfsdeckung verwiesen.

Dieses Ergebnis führt nicht zu einer - mit Art. 3 des Grundgesetzes (GG) nicht zu vereinbarenden - ungerechtfertigten Besserstellung der Klägerin gegenüber solchen Kindern, denen Kindergeld gemäß § 74 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1997 (EStG 1997) unmittelbar ausgezahlt wird.

So aber OVG NRW, Beschluss vom 2. April 2004 - 12 B 1577/03 -

Nach dieser Vorschrift besteht die Möglichkeit, das Kindergeld unmittelbar an das Kind auszusahlen, wenn der Kindergeldberechtigte seine Unterhaltungspflicht nicht erfüllt. Es ist schon nicht ersichtlich, dass die Voraussetzungen des § 74 Abs. 1 EStG 1997 im Fall der Klägerin erfüllt sind. Davon abgesehen liegt eine ungerechtfertigte Besserstellung gegenüber den Personen, an die das Kindergeld nach § 74 Abs. 1 EStG 1997 unmittelbar ausgezahlt wird, deshalb nicht vor, weil es sich um unterschiedliche Sachverhalte handelt, die auch unterschiedlich geregelt werden können.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 188 Satz 2 1. Halbsatz VwGO. Das Sachgebiet der Sozialhilfe, für das in letztgenannter Vorschrift die Gerichtskostenfreiheit angeordnet ist, erfasst alle zur allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit gehörenden Sachgebiete, die Fürsorgemaßnahmen im weiteren Sinne zum Gegenstand haben,

vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 4. April 2003 - 12 B 10469/03 -, FEVS 54, 544
mit Verweis auf BVerwG, Urteile vom 15. April 1964 - V C 50.63 -, BVerwGE 18, 220,
und vom 9. Oktober 1973 - V C 15.73 -, BVerwGE 44, 110.

Da es sich bei der Grundsicherung um eine Maßnahme der allgemeinen öffentlichen Fürsorge handelt die verschämte Armut im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung ver-

hindern und Leistungen nach dem BSHG ersetzen soll, ist das entsprechende gerichtliche Verfahren gerichtskostenfrei,

vgl. OVG Rheinland-Pfalz, a. a. 0.; im Ergebnis ebenso: OVG NRW, Beschluss vom 2. April 2004 -12 B 1577/03 -; OVG Hamburg, Beschluss vom 9. Mai 2003 - 4 Bs 134/03 -, Juris; OVG Schleswig, Beschluss vom 8. Januar 2004 - 2 MB 168/03 -, Juris.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung (ZPO),

Die Berufung war gemäß §§ 124a Abs. 1 Satz 1, 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zuzulassen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) Berufung eingelegt werden. Die Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Berufung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6308 48033 Münster) einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden des Senats verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Bei der Berufungseinlegung und Berufungsbegründung muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen (§ 67 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 VwGO). Auf die besonderen Regelungen in § 67 Abs. 1 Sätze 4 bis 7 VwGO wird hingewiesen.

Die Berufungsschrift und die Berufungsbegründungsschrift sollen dreifach eingereicht werden.

Versiegeln

Dr. Stappert

Dr. Fiebig

Ausgefertigt

Geschäftsstelle des Verwaltungssenats

Düsseldorf



Verwaltungsgerichtsangestellte
als Urkundsbeamtin.